

VEREIN NISCHE, ZOFINGEN

STATUTEN

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein NISCHE besteht in Zofingen ein Verein im Sinne von Art.60 ZGB.

II. Zweck

2. Der Verein führt die Öffentlichkeitsarbeit für die NISCHE durch und bezweckt das Bereitstellen von zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Stiftung NISCHE, der Trägerin des Wohnheims NISCHE. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist keiner politischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

III. Mitglieder

3. Mitglied werden können natürliche und / oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung neue Mitglieder zur Aufnahme vor.

IV. Organe

4. Die Organe des Vereins sind:
 - A) Die Generalversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum voraus einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
6. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).
7. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Vertreters der Stiftung NISCHE), des Präsidenten, der Kontrollstelle sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
 - Annahme des Berichtes der Kontrollstelle und der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
 - Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
 - Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 12 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
 - Ausschliessung von Mitgliedern, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.
 - Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen Verbänden.
 - Aufnahme von Neumitgliedern

B) Der Vorstand

8. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Stiftung NISCHE steht ein Vorstandssitz zu, welcher aus der Mitte des Stiftungsrates zu besetzen ist.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

10. Die Amtszeit ist auf maximum zwölf Jahre beschränkt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung, die aber nur bis zur nächsten Generalversammlung Gültigkeit hat.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben.
- Die Führung des Vereins, d.h. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er ist befugt, zur Durchführung seiner Aufgaben, Ausschüsse zu bilden und geeignete Personen beizuziehen.
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, anstelle des Präsidenten / der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars / der Aktuarin.
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
 - Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
- C) Die Kontrollstelle
12. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder bei Bedarf eine neutrale Revisionsgesellschaft. Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

13. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Sponsoring
 - Beiträge von Institutionen und der öffentlichen Hand
 - Erträge aus den jährlichen Aktivitäten des Vereins
14. Die Jahresbeiträge sind für:
- Einzelmitglieder Fr. 60.-
 - Familien Fr. 80.-
 - Firmen Fr. 100.-
- Über die Erhöhung der Beiträge beschliesst die Generalversammlung.
15. Ausscheidenden Vereinsmitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
16. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

VI. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

17. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
18. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen der Stiftung NISCHE oder, falls dies nicht möglich sein sollte, anderen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu. Es entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Statutenänderung wurde beschlossen von der Generalversammlung am 9. März 2005 in Zofingen.

Im Namen des Vereins NISCHE

Der Präsident	Der Aktuar
sig. Dieter Jaschek	sig. Peter Calivers